

Amtliche Bekanntmachung

2022

Ausgegeben Karlsruhe, den 14. Juli 2022

Nr. 56

I n h a l t

Seite

Habilitationsordnung des

423

Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

**Habilitationsordnung des
Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)
vom 13. Juli 2022**

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 4 und § 20 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 94) sowie § 39 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1f), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Zehnten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (10. Anpassungsverordnung) vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S.1) hat der KIT-Senat am 27. Juni 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 KITG i.V.m. § 39 Absatz 5 Satz 1 LHG am 13. Juli 2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Bedeutung der Habilitation
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Habilitationsausschuss
- § 4 Habilitationskommission
- § 5 Allgemeine Verfahrensregelungen

II. Notifikation und Zwischenevaluation

- § 6 Notifikation (Ankündigung der Habilitationsabsicht)
- § 7 Zwischenevaluation

III. Zulassungsverfahren

- § 8 Zulassungsvoraussetzungen zur Habilitation
- § 9 Nachweis der besonderen pädagogisch-didaktischen Eignung

IV. Habilitationsverfahren

- § 10 Habilitationsgesuch
- § 11 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 12 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 13 Begutachtungsverfahren
- § 14 Kolloquium
- § 15 Beschlussfassung und Vollzug der Habilitation
- § 16 Wiederholung des Habilitationsverfahrens

V. Lehrbefugnis

- § 17 Privatdozentinnen und Privatdozenten
- § 18 Erweiterung der Lehrbefugnis
- § 19 Umhabilitation
- § 20 Ruhen der Lehrbefugnis
- § 21 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis
- § 22 Rücknahme der Habilitation

VI. Schutzbestimmungen

- § 23 Schutzfristen (Mutterschutz, Elternzeit, Wahrnehmung von Familienpflichten)
- § 24 Nachteilsausgleich

VII. Schlussbestimmungen

- § 25 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

I. Allgemeines

§ 1 Bedeutung der Habilitation

- (1) ¹Die Habilitation dient dem Nachweis der besonderen Befähigung, ein wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten.
- (2) ¹Auf Grund der erfolgreichen Habilitation (facultas docendi) verleiht das Karlsruher Institut für Technologie (Im Folgenden: KIT) die Lehrbefugnis (venia legendi) für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet. ²Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ verbunden, wenn diese in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhalten (sogenannte Titellehre).

§ 2 Habilitationsleistungen

- (1) ¹Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht sein:
 1. die Vorlage einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlicher Veröffentlichungen nach § 12, aus denen die Eignung der Habilitandin bzw. des Habilitanden für die mit einer Professur verbundenen Forschungstätigkeit hervorgeht;
 2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache nach § 14.
- (2) ¹Die Habilitation soll nach Notifikation in einem Zeitraum von in der Regel fünf Jahren unter Berücksichtigung fachspezifischer Besonderheiten abgeschlossen werden. ²Eine Zwischenevaluation der in der Habilitationsphase im Hinblick auf die Habilitationsschrift erbrachten Leistungen ist vorzunehmen.

§ 3 Habilitationsausschuss

- (1) ¹Die Entscheidungen im Habilitationsverfahren trifft, soweit diese Habilitationsordnung nichts anderes regelt, der Habilitationsausschuss.
- (2) ¹Der Habilitationsausschuss besteht aus:
 1. den Mitgliedern des KIT-Fakultätsrates, soweit sie Universitätsprofessorinnen am KIT und Universitätsprofessoren am KIT gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 KITG oder habilitierte Mitglieder sind;
 2. den weiteren der KIT-Fakultät angehörenden Universitätsprofessorinnen am KIT und Universitätsprofessoren am KIT gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 KITG sowie habilitierten Mitgliedern, Professorinnen und Professoren im Ruhestand und Emeriti, sofern diese gegenüber der KIT-Dekanin bzw. dem KIT-Dekan für dieses Habilitationsverfahren ihre Mitgliedschaft im Habilitationsausschuss erklären. Die Erklärung ist vor der erstmaligen Bildung des Habilitationsausschusses abzugeben.
- (3) ¹Der Habilitationsausschuss wird von der KIT-Dekanin bzw. vom KIT-Dekan einberufen. ²Sie bzw. er führt den Vorsitz und ist stimmberechtigtes Mitglied. ³Sie bzw. er kann den Vorsitz an eine Professorin oder einen Professor der KIT-Fakultät übertragen. ⁴Die bzw. der Vorsitzende bestellt eine Professorin oder einen Professor der KIT-Fakultät als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.
- (4) ¹Der Habilitationsausschuss tagt nicht öffentlich. ²Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ³Der Habilitationsausschuss beschließt mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Annahme oder Ablehnung der Habilitation. ⁴Bei Stimmengleichheit gilt die Habilitationsleistung als abgelehnt. Stimmenthaltungen sind unzulässig. ⁵Über die Bewertung von Habilitationsleistungen wird namentlich und offen abgestimmt. ⁶Die Voten sind namentlich zu protokollieren.

- (5) ¹Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. ³Im Übrigen gilt die *Verfahrensordnung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in der jeweils geltenden Fassung*.

§ 4 Habilitationskommission

- (1) ¹Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen im Habilitationsverfahren bildet der Habilitationsausschuss eine Habilitationskommission. ²Diese besteht aus der KIT-Dekanin bzw. dem KIT-Dekan als Vorsitzende/n und mindestens vier weiteren Mitgliedern nach Absatz 2. ³Die KIT-Dekanin bzw. der KIT-Dekan ist stimmberechtigtes Mitglied. ⁴Sie bzw. er kann den Vorsitz auf ein anderes Mitglied der Habilitationskommission übertragen.
- (2) ¹Als weitere Mitglieder der Habilitationskommission können grundsätzlich nur Professorinnen bzw. Professoren sowie habilitierte Mitglieder der zuständigen KIT-Fakultät bestellt werden. ²Wenn der Habilitationsausschuss es im Hinblick auf das Fach oder Fachgebiet der Habilitandin bzw. des Habilitanden für erforderlich hält, können auch Mitglieder aus einer anderen KIT-Fakultät oder aus einer anderen Hochschule bestellt werden, sofern sie die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen.
- (3) ¹Die Bildung der Habilitationskommission erfolgt zum Zeitpunkt der Zwischenevaluation.

§ 5 Allgemeine Verfahrensregelungen

- (1) ¹Entscheidungen nach dieser Satzung werden der Habilitandin bzw. dem Habilitanden schriftlich mitgeteilt. ²Belastende Entscheidungen gibt die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Gremiums durch rechtsmittelfähigen Bescheid bekannt, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat.
- (2) ¹Für das Recht auf Akteneinsicht gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG).

II. Notifikation und Zwischenevaluation

§ 6 Notifikation (Ankündigung der Habilitationsabsicht)

- (1) ¹Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat das Habilitationsvorhaben frühzeitig bei der KIT-Dekanin bzw. dem KIT-Dekan schriftlich anzukündigen. ²Die Habilitation soll danach in einem Zeitraum von in der Regel fünf Jahren unter Berücksichtigung fachspezifischer Besonderheiten abgeschlossen werden. ³Mit der Ankündigung sind ein Zeitplan und eine inhaltliche Skizze des Habilitationsprojekts einzureichen.
- (2) ¹Die KIT-Dekanin bzw. der KIT-Dekan entscheidet, ob die KIT-Fakultät für die Habilitation fachlich zuständig ist. ²Zur Herbeiführung dieser Entscheidung können auch die Mitglieder des Habilitationsausschusses nach § 3 Absatz 2 Ziffer 1 herangezogen werden. ³Ist die KIT-Fakultät fachlich zuständig, so ist dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber mitzuteilen. ⁴In dieser Mitteilung ist darauf hinzuweisen, dass eine Zwischenevaluation nach § 7 durchzuführen ist. ⁵Ist die KIT-Fakultät fachlich nicht zuständig, so ist dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber ebenfalls mitzuteilen.
- (3) ¹Sofern das Habilitationsverfahren nach der Notifikation nicht weiterverfolgt wird, wird die Notifikation nicht als Versuch im Sinne des § 16 gewertet. ²Aus der Notifikation ergibt sich keine zwingende und rechtswirksame Konsequenz für das später zu stellende Habilitationsgesuch.

§ 7 Zwischenevaluation

- (1) ¹In der Regel nach Ablauf von zwei Jahren nach der Notifikation leitet die KIT-Dekanin bzw. der KIT-Dekan die Zwischenevaluation ein. ²Zu diesem Zeitpunkt fordert sie bzw. er die Habilitandin bzw. den Habilitanden auf, die wesentlichen Ergebnisse der in der Habilitationsphase im Hinblick auf die Habilitationsschrift bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen zur Evaluierung vorzulegen. ³Die hierzu bei der KIT-Dekanin bzw. dem KIT-Dekan einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus den gemäß Absatz 2 bestehenden Richtlinien der KIT-Fakultät. ⁴Die KIT-Dekanin bzw. der KIT-Dekan leitet die Unterlagen an die Habilitationskommission weiter.
- (2) ¹Die weiteren Einzelheiten zum Verfahren der Evaluation regeln die KIT-Fakultäten durch Richtlinien, die vom KIT-Fakultätsrat beschlossen werden und die der Habilitandin bzw. dem Habilitanden zusammen mit der Mitteilung nach § 6 Absatz 2 bekannt zu geben sind. ²Der Habilitationsausschuss entscheidet über das Ergebnis der Zwischenevaluation.
- (3) ¹Die KIT-Dekanin bzw. der KIT-Dekan übermittelt der Habilitandin bzw. dem Habilitanden das Ergebnis der Evaluation, welches die Stärken und Schwächen offenlegt, so dass eventuelle Mängel behoben werden können. ²§ 5 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung. ³Ist nach dem Ergebnis der Zwischenevaluation zu erwarten, dass die schriftliche Habilitationsleistung nicht den Voraussetzungen gemäß § 12 genügen wird, soll die Habilitandin bzw. der Habilitand nach einer angemessenen, vom Habilitationsausschuss zu bestimmenden Frist eine Planung vorlegen, in der inhaltliche wie methodische Grundlinien, ein detaillierter Zeitplan und der anvisierte Umfang der Arbeit festgehalten werden.
- (4) ¹Die Evaluation soll in der Regel binnen zwei Monaten abgeschlossen werden. ²Schließt die Evaluation mit einem negativen Ergebnis ab, so steht dies einem Antrag auf Zulassung nach § 8 nicht entgegen.
- (5) ¹Erfolgte die Notifikation nicht im ausreichenden zeitlichen Abstand zur geplanten Einreichung der Habilitationsschrift und kann die Frist nach Absatz 1 dadurch nicht eingehalten werden, ist die Evaluierung dennoch vor der Entscheidung über die Zulassung zur Habilitation durchzuführen.

III. Zulassungsverfahren

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen zur Habilitation

- (1) ¹Die Zulassung zur Habilitation setzt
 1. die Promotion,
 2. in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre in dem Fach oder Fachgebiet, für das sie/er sich habilitieren will (§ 39 Abs. 2 S. 1 LHG),
 3. den Nachweis besonderer pädagogisch-didaktischer Eignung (§ 39 Absatz 5 Satz 2 LHG) sowie
 4. eine erfolgte Zwischenevaluationvoraus.
- (2) ¹Der Nachweis nach Absatz 1 Ziffer 1 wird in der Regel durch einen fachlich einschlägigen Doktorgrad einer deutschen Hochschule erbracht. ²Bei Habilitandinnen bzw. Habilitanden mit einem gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen Hochschule ist der Nachweis nach Absatz 1 Ziffer 1 erbracht, wenn sie berechtigt sind, den Grad in Deutschland zu führen. ³Bei Zweifeln über die Anerkennung der Gleichwertigkeit des akademischen Grades einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

-
- (3) ¹Als Nachweis nach Absatz 1 Ziffer 2 kann auch eine Berufspraxis außerhalb von Forschung und Lehre anerkannt werden, sofern diese mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit verbunden ist oder war.
- (4) ¹Für den Nachweis nach Absatz 1 Ziffer 3 gilt § 9. Können die Nachweise nach § 9 zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung nicht erbracht werden, legt die Habilitationskommission im Benehmen mit der Habilitandin bzw. dem Habilitanden die studiengangbezogene Lehrveranstaltung, die dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dienen soll, fest. ²In diesem Fall wird die Zulassung unter der Auflage ausgesprochen, dass die Nachweise innerhalb einer von der Habilitationskommission festgelegten Frist zu erbringen sind.
- (5) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation soll innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung der Zwischenevaluation schriftlich bei der KIT-Dekanin bzw. dem KIT-Dekan der zuständigen KIT-Fakultät gestellt werden. ²Hierbei ist das Fach oder Fachgebiet anzugeben, für welches die Lehrbefugnis angestrebt wird.
- (6) ¹Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs;
 2. Promotionsurkunde im Original oder in amtlich beglaubigter Form;
 3. ein Nachweis der besonderen pädagogisch-didaktischen Eignung nach § 9;
 4. eine schriftliche Verpflichtungserklärung zur Beachtung der *Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am KIT* in der jeweils geltenden Fassung;
 5. eine schriftliche Erklärung über andere noch anhängige oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren sowie eine Erklärung dazu, ob die Habilitationsschrift in einem solchen Verfahren bereits ganz oder teilweise eingereicht wurde, sofern dieser Tatbestand gegeben ist;
 6. eine schriftliche Erklärung über straf- und disziplinarrechtliche Verfahren und nicht getilgte strafrechtliche Verurteilungen, sowie darüber, ob es zu einer Entziehung oder einem Widerruf akademischer Grade gekommen ist, sofern dieser Tatbestand gegeben ist;
 7. eine schriftliche Erklärung über in der Vergangenheit eingeleitete oder laufende Verfahren zu wissenschaftlichem Fehlverhalten, sofern dieser Tatbestand gegeben ist.
- (7) ¹Die KIT-Dekanin bzw. der KIT-Dekan informiert den Habilitationsausschuss über den Eingang eines Antrages auf Zulassung zur Habilitation. ²Die Habilitationskommission prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 und gibt eine Stellungnahme gegenüber dem Habilitationsausschuss ab. ³Der vom KIT-Dekan bzw. der KIT-Dekanin einberufene Habilitationsausschuss entscheidet in der Regel binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrages über die Zulassung. ⁴Die Zulassung kann gemäß Absatz 4 unter Erteilung einer Auflage erfolgen. ⁵Die Zulassung zur Habilitation ist zu versagen,
1. wenn die KIT-Fakultät, bei der die Zulassung beantragt wurde, fachlich nicht zuständig ist;
 2. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind;
 3. die Habilitandin bzw. der Habilitand an anderer Stelle für das Fach oder Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis festgestellt werden soll, bereits ein Habilitationsverfahren beantragt hat und dieses noch nicht abgeschlossen ist;
 4. die Habilitandin bzw. der Habilitand schon zweimal ein Habilitationsverfahren für das Fach oder Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis festgestellt werden soll, erfolglos beendet hat;
 5. die nach Absatz 6 geforderten Unterlagen trotz wiederholter Aufforderung nicht vorgelegt werden;

6. ein akademischer Grad widerrufen oder entzogen wurde oder Tatsachen bekannt sind, die hierzu berechtigen würden;
 7. die Habilitandin bzw. der Habilitand einer Habilitation nicht würdig ist.
- (8) ¹Die Zulassung kann versagt werden, wenn wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß der *Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am KIT* in der jeweils geltenden Fassung vorliegt oder in der Vergangenheit festgestellt wurde. ²Die Entscheidung hierüber trifft der Habilitationsausschuss.
- (9) ¹Die bzw. der Vorsitzende des Habilitationsausschusses teilt der Habilitandin bzw. dem Habilitand die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung mit.

§ 9 Nachweis der besonderen pädagogisch-didaktischen Eignung

¹Der Nachweis kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an didaktischen Fort- und Weiterbildungen oder durch das Abhalten einer fach- oder studiengangbezogenen Veranstaltung (z.B. Kolloquium, Seminar, Vorlesung, Übung zu einer Vorlesung) in dem Fach oder Fachgebiet, für welches die Habilitation angestrebt wird, erbracht werden. ²Als studiengangbezogene Lehrveranstaltung gilt jede mindestens zwei Semesterwochenstunden umfassende Veranstaltung im Sinne einer Studien- und Prüfungsordnung des Fachs oder Fachgebiets, in dem die Habilitation angestrebt wird. ³Die Habilitandin bzw. der Habilitand kann ggf. zusätzlich ein Verzeichnis aller bereits geleiteten Lehrveranstaltungen und aussagekräftige Dokumente über Ergebnisse von Lehrevaluationen beifügen.

IV. Habilitationsverfahren

§ 10 Habilitationsgesuch

- (1) ¹Das Habilitationsgesuch ist schriftlich bei der KIT-Dekanin bzw. dem KIT-Dekan der zuständigen KIT-Fakultät einzureichen. ²Hierbei ist das Fach oder Fachgebiet anzugeben, für welches die Habilitation angestrebt wird sowie das Fach oder Fachgebiet, für welches die Lehrbefugnis beantragt wird.
- (2) ¹Dem Gesuch sind beizufügen:
1. ein Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs;
 2. Promotionsurkunde im Original oder in amtlich beglaubigter Form;
 3. die schriftliche Habilitationsleistung (§ 12)
Wird die Habilitation aufgrund wissenschaftlicher Veröffentlichungen oder druckreifer wissenschaftlicher Arbeiten beantragt, sind diese jeweils zusammengefasst in einer kumulativen Habilitationsschrift einschließlich einer Zusammenfassung zum Forschungsschwerpunkt, der durch die Veröffentlichungen abgedeckt wird, einzureichen.
Die schriftliche Habilitationsleistung ist als gedrucktes Exemplar und in elektronischer Version mit Bestätigung der Habilitandin bzw. des Habilitanden über die Übereinstimmung einzureichen;
 4. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie ein Verzeichnis einschlägiger Lehrveranstaltungen;
 5. bei einer kumulativen Habilitationsschrift eine separate Auflistung der in der Habilitationsschrift zusammengefassten Arbeiten mit den entsprechenden Angaben, ob und wo sie veröffentlicht wurden;
 6. eine Versicherung darüber, dass die Habilitationsschrift oder die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten, soweit sie von der Habilitandin bzw. vom Habilitanden allein verfasst sind, von ihr bzw. ihm selbstständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sind; bei wissenschaftlichen Arbeiten, welche die Habilitandin bzw. der Habilitand mit anderen Autoren gemeinsam verfasst hat, eine Erklärung über die sig-

nifikanten Anteile der wissenschaftlichen Arbeit, die von der Habilitandin bzw. dem Habilitanden beigetragen wurden, sowie die Versicherung darüber, dass diese Anteile selbstständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sind;

7. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag nach § 14. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch auf Berücksichtigung. Die Themenvorschläge müssen spätestens zum Zeitpunkt der Auslage der Gutachten nach § 13 Absatz 3 vorliegen;
 8. sofern die Zulassung unter einer Auflage gemäß § 8 Absatz 7 Satz 3 erfolgte, den Nachweis darüber, dass diese Auflage erfüllt wurde;
 9. schriftliche Erklärungen nach § 8 Absatz 6 Satz 1 Ziffern 5. bis 7., sofern die dort genannten Tatbestände zwischenzeitlich eingetreten sind.
- (3) ¹Dem Gesuch können eigene, nicht veröffentlichte Arbeiten beigefügt werden.
 - (4) ¹Die KIT-Dekanin bzw. der KIT-Dekan entscheidet, ob die Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Gesuchs erfüllt sind. ²Die Entscheidung über das Erfüllen der Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Habilitationsgesuchs soll in der Regel binnen zwei Monaten nach Eingang getroffen werden.
 - (5) ¹Sind die Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Gesuchs erfüllt, beruft die KIT-Dekanin bzw. der KIT-Dekan den Habilitationsausschuss ein. ²Zu diesem Zeitpunkt ist der Personenkreis nach § 3 Absatz 2 Ziffer 2 gegebenenfalls neu zu bestimmen.
 - (6) ¹Bis zur Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung kann das Habilitationsgesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass es als nicht eingereicht gilt.

§ 11 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) ¹Der Habilitationsausschuss entscheidet in der Regel binnen zwei Monaten nach Eingang des Habilitationsgesuchs über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens.
- (2) ¹Der Habilitationsausschuss überprüft, ob die im Rahmen der Zulassung festgestellte Zuständigkeit noch vorliegt. ²Er legt das Fach oder Fachgebiet fest, für welches die Lehrbefähigung festgestellt werden soll. ³Das Fachgebiet soll nicht zu eng gefasst werden; es soll vielmehr etwa dem Aufgabenbereich entsprechen, der einer Universitätsprofessur zur Pflege von Forschung und Lehre erfahrungsgemäß anvertraut ist.
- (3) ¹Der Habilitationsausschuss bestellt die Gutachterinnen bzw. die Gutachter. ²Es sind so viele Gutachterinnen bzw. Gutachter zu bestellen, wie dies der Grundsatz sachgerechter Beurteilung erfordert. ³Bei fächerübergreifenden Habilitationen muss für jedes wesentlich berührte Fachgebiet mindestens ein fachlich ausreichendes Gutachten eingeholt werden. ⁴Zur Gutachterin bzw. zum Gutachter darf nur bestellt werden, wer die Lehrbefugnis (venia legendi) für ein Fach hat, das von der Habilitationsschrift behandelt oder wesentlich berührt wird, oder wer die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse in anderer Weise nachgewiesen hat. ⁵Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter soll einer anderen Hochschule oder Forschungseinrichtung als dem KIT angehören.
- (4) ¹Die Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist dem Präsidium, den Bereichsleitungen und den anderen KIT-Fakultäten unter Angabe des beabsichtigten Faches oder Fachgebietes anzuzeigen.
- (5) ¹Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses informiert die Habilitandin bzw. den Habilitanden über die Annahme des Habilitationsgesuchs und die Eröffnung des Habilitationsverfahrens unter Angabe des festgelegten Faches oder Fachgebietes. ²Die Ablehnung des Habilitationsgesuchs ist der Habilitandin bzw. dem Habilitanden ebenfalls mitzuteilen.

§ 12 Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) ¹Die Habilitationsschrift muss dem Fachgebiet entstammen, für welches die Anerkennung der Lehrbefähigung angestrebt wird. ²Die Habilitationsschrift muss selbstständig erarbeitet sein, die Qualifikation für wissenschaftliche Forschungstätigkeit erkennen lassen und einen wesentlichen Beitrag zum wissenschaftlichen Fortschritt darstellen. ³Sie ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.
- (2) ¹Anstelle einer Habilitationsschrift können nach der Promotion erstellte und im thematischen Zusammenhang mit dem Fach oder Fachgebiet, für welches die Lehrbefugnis verliehen werden soll, stehende wissenschaftliche Veröffentlichungen vorgelegt werden, aus denen die Eignung für die mit einer Professur verbundene Forschungstätigkeit hervorgeht. ²In diesem Fall müssen die vorgelegten wissenschaftlichen Veröffentlichungen einzeln oder in ihrer Gesamtheit den in Absatz 1 aufgestellten Anforderungen entsprechen. ³Es müssen die wichtigsten Arbeitsergebnisse schriftlich zusammenfassend dargestellt und unter ein Rahmenthema gestellt sein (kumulative Habilitation).

§ 13 Begutachtungsverfahren

- (1) ¹Die bzw. der Vorsitzende des Habilitationsausschusses fordern die Gutachterinnen bzw. die Gutachter unter Festlegung einer angemessenen Frist zur Erstellung der Gutachten auf. ²Jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter hat ihr bzw. sein Bewertungsergebnis nachvollziehbar schriftlich zu begründen. ³Sie bzw. er erstellt über die schriftliche Habilitationsleistung ein schriftliches Gutachten, aus dem hervorgehen muss, ob die schriftliche Leistung den an eine Habilitation zu stellenden Anforderungen entspricht. ⁴Dabei soll insbesondere zu der mit der Untersuchung erreichten Förderung des Forschungsgebietes und der Fähigkeit zu selbstständiger schöpferischer wissenschaftlicher Arbeit Stellung genommen werden; hierbei können auch die sonstigen Veröffentlichungen und deren wissenschaftlicher Wert berücksichtigt werden.
- (2) ¹Die Gutachterinnen bzw. Gutachter empfehlen die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsschrift und nehmen zum Umfang der angestrebten Lehrbefugnis Stellung. ²Bei voneinander abweichenden Gutachten können bis zu zwei weitere Gutachten eingeholt werden.
- (3) ¹Sobald die Gutachten vorliegen, informiert die bzw. der Vorsitzende des Habilitationsausschusses die Mitglieder des Habilitationsausschusses und die weiteren Einsichtsberechtigten nach Satz 4 darüber, dass die schriftlichen Habilitationsleistungen sowie die Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme und in einem geschützten Bereich elektronisch ausliegen. ²Die Auslagefrist soll nicht kürzer als zwei Wochen und nicht länger als drei Monate sein. ³Die Mitglieder des Habilitationsausschusses haben das Recht, bis spätestens zehn Kalendertage nach Ende der Auslagefrist schriftlich Stellung zu nehmen. ⁴Einsichtsberechtigt sind alle weiteren Professorinnen und Professoren sowie die habilitierten Mitglieder der KIT-Fakultät.
- (4) ¹Aufgrund der abgegebenen Gutachten und etwaig eingegangener Stellungnahmen nach Absatz 3 Satz 3 wird vom Habilitationsausschuss über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung und die Fortsetzung des Habilitationsverfahrens oder die Ablehnung der Arbeit beschlossen. ²Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, so ist das Habilitationsverfahren beendet. ³Das Präsidium ist über die Beendigung eines Habilitationsverfahrens zu unterrichten.

§ 14 Kolloquium

- (1) ¹Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wird vom Habilitationsausschuss aus den drei Vorschlägen der Habilitandin bzw. des Habilitanden das Thema für den wissenschaftlichen Vortrag ausgewählt und ein Termin für Vortrag und Kolloquium festgelegt. ²Der wissenschaftliche Vortrag soll ein Thema des Fachs oder Fachgebiets behandeln, für das die Lehrbefähigung nachgewiesen werden soll, das aber nicht ausschließlich auf dem Thema der schriftlichen Habilitationsleistung basiert. ³Der Habilitationsausschuss kann weitere Themenvorschläge verlangen. ⁴Das ausgewählte Thema und der Termin sind der Habilitandin bzw. dem Habilitanden zwei Wochen vor dem Vortrag mitzuteilen.

- (2) ¹Die KIT-Dekanin bzw. der KIT-Dekan lädt die Professorinnen und Professoren, habilitierten Mitglieder der KIT-Fakultät, die Gutachterinnen bzw. Gutachter sowie die nicht der KIT-Fakultät angehörenden Mitglieder der Habilitationskommission zu dem Habilitationskolloquium ein. ²Benachrichtigt werden auch das Präsidium, die Bereichsleitungen und die Leitungen der anderen KIT-Fakultäten von dem bevorstehenden Habilitationskolloquium. ³Das Habilitationskolloquium kann mit Zustimmung der Habilitandin bzw. des Habilitanden fakultäts- oder KIT-öffentlich abgehalten werden.
- (3) ¹Der wissenschaftliche Vortrag soll etwa eine halbe Stunde dauern. ²Er wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache gehalten. ³Im Anschluss daran findet unter der Leitung der KIT-Dekanin bzw. des KIT-Dekans mit der Habilitandin bzw. dem Habilitanden eine Aussprache statt. ⁴Vortrag und Aussprache sollen nachweisen, dass die wissenschaftlichen Grundlagen des Fachs bzw. Fachgebietes beherrscht werden und dass fachliche Zusammenhänge in didaktisch zufriedenstellender Weise dargestellt werden können. ⁵Fragerecht hat der Personenkreis nach Absatz 2 Satz 1.
- (4) ¹Im Anschluss an Vortrag und Kolloquium entscheidet der Habilitationsausschuss nichtöffentlich über die Annahme des wissenschaftlichen Vortrages als mündliche Habilitationsleistung.
- (5) ¹Wird die mündliche Habilitationsleistung als nicht den Anforderungen entsprechend bewertet, so ist das Habilitationsverfahren beendet. ²Der Habilitandin bzw. dem Habilitanden ist dies mitzuteilen.

§ 15 Beschlussfassung und Vollzug der Habilitation

- (1) ¹Ist die schriftliche Habilitationsleistung angenommen und entsprach die mündliche Habilitationsleistung unter fachlichen und pädagogisch-didaktischen Gesichtspunkten den Erfordernissen, so stellt der Habilitationsausschuss den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens fest. ²Dabei wird endgültig das Fach oder das Fachgebiet bezeichnet, für das die Lehrbefähigung nachgewiesen wurde. ³Will der Habilitationsausschuss von der beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes abweichen, so ist die Habilitandin bzw. der Habilitand vorher zu hören.
- (2) ¹Der bzw. die Vorsitzende des Habilitationsausschusses gibt der Habilitandin bzw. dem Habilitanden das Ergebnis des Habilitationsverfahrens unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung mündlich bekannt. ²Mit der Mitteilung des Beschlusses ist die Habilitation vollzogen. ³Dem Präsidium, den Bereichsleitungen und den anderen KIT-Fakultäten ist hiervon Mitteilung zu machen.
- (3) ¹Über die Habilitation wird eine Urkunde ausgestellt. ²Diese enthält:
1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort sowie die akademischen Grade der Habilitierten bzw. des Habilitierten;
 2. das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung;
 3. das Fach oder die Fachgebiete für welches, die Habilitation erlangt worden ist;
 4. den Hinweis, dass mit der Habilitation die Lehrbefugnis (venia legendi) für das Fach oder Fachgebiet verliehen wird;
 5. das Datum des Beschlusses des Habilitationsausschusses über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens;
 6. die Unterschriften der KIT-Dekanin bzw. des KIT-Dekans und der Präsidentin bzw. des Präsidenten;
 7. das Siegel des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT).
- (4) ¹Die Habilitationsurkunde wird von der KIT-Dekanin bzw. vom KIT-Dekan ausgehändigt.

§ 16 Wiederholung des Habilitationsverfahrens

- (1) ¹Das Habilitationsverfahren kann nur einmal, und zwar frühestens ein Jahr nach der Ablehnung eines Habilitationsgesuchs oder nach einem gescheiterten Habilitationsverfahren wiederholt werden. ²Die Zulassung zur Wiederholung bedarf eines Beschlusses, der mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des neu einzusetzenden Habilitationsausschusses zu fassen ist. ³Fehlversuche an anderen Fakultäten deutscher Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in demselben oder einem angrenzenden Fach oder Fachgebiet sind nach § 8 Absatz 7 anzurechnen.
- (2) ¹Der Habilitationsausschuss kann die in dem früheren Habilitationsverfahren angenommene schriftliche Habilitationsleistung im Wiederholungsverfahren erneut zulassen.

V. Lehrbefugnis

§ 17 Privatdozentinnen und Privatdozenten

- (1) ¹Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent soll in dem auf die Habilitation folgenden Semester eine KIT-öffentliche Antrittsvorlesung halten, deren Thema und Termin mit dem Dekanat der KIT-Fakultät festgelegt werden und zu der die KIT-Fakultät einlädt. Im Rahmen der Antrittsvorlesung soll in der Regel die Urkunde über die Habilitation ausgehändigt werden.
- (2) ¹Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ist verpflichtet, im Rahmen der Lehrbefugnis eine Lehrtätigkeit von mindestens zwei Semesterwochenstunden auszuüben. ²Die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden.
- (3) ¹Auf Antrag kann die Privatdozentin bzw. der Privatdozenten in besonders begründeten Fällen vom KIT-Fakultätsrat bis zu zwei Semester von der Titellehre freigestellt werden.
- (4) ¹Wird Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals die Lehrbefugnis erteilt, so berührt dies deren arbeits- bzw. dienstrechtliche Verpflichtungen nicht.

§ 18 Erweiterung der Lehrbefugnis

¹Auf Antrag kann der Habilitationsausschuss der KIT-Fakultät die Habilitation auf weitere Fächer oder Fachgebiete ausdehnen, in denen zum Nachweis der Befähigung besondere wissenschaftliche Leistungen erbracht worden sind. ²Der Habilitationsausschuss entscheidet auf der Grundlage der wissenschaftlichen Leistungen der Betreffenden bzw. des Betreffenden, ob hierfür ein Verfahren entsprechend §§ 12 bis 15 ganz oder zum Teil durchzuführen ist.

²Schriftliche Leistungen aus einer Habilitation in einem anderen Fach/Fachgebiet können als Habilitationsleistungen anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen des Fachgebietes entsprechen, für das die Erweiterung der Lehrbefugnis beantragt wird.

§ 19 Umhabilitation

- (1) ¹Die Lehrbefugnis kann auf Antrag auch aufgrund einer erfolgreichen Habilitation an einer anderen Fakultät einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule verliehen werden, wenn wissenschaftliche Leistungen vorliegen, die in der verleihenden KIT-Fakultät eine Habilitation gerechtfertigt hätten (Umhabilitation).
- (2) ¹Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs;
 2. die schriftliche Habilitationsleistung;
 3. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie ein Verzeichnis einschlägiger Lehrveranstaltungen;
 4. Habilitationsurkunde im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie.

- (3) ¹Der Habilitationsausschuss der KIT-Fakultät beschließt über die Verleihung der Lehrbefugnis und legt das Fach oder Fachgebiet fest. ²Er kann zuvor ein Prüfungsverfahren gemäß den Bestimmungen dieser Satzung durchführen oder auf einzelne Habilitationsleistungen verzichten. ³Im Regelfall ist von der Privatdozentin bzw. dem Privatdozenten zuvor ein Vortrag zu halten, der in Art und Umfang dem wissenschaftlichen Vortrag nach § 14 dieser Satzung entspricht. ⁴Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent haben jedoch die freie Wahl des Themas. § 14 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (4) ¹Vor Aushändigung der Habilitationsurkunde durch die KIT-Dekanin bzw. den KIT-Dekan ist der Nachweis zu erbringen, dass auf die Lehrbefugnis an der anderen Hochschule schriftlich verzichtet wurde.

§ 20 Ruhen der Lehrbefugnis

¹Die Lehrbefugnis ruht,

1. solange die Privatdozentin bzw. der Privatdozent am KIT als Professorin oder Juniorprofessorin bzw. Professor oder Juniorprofessor tätig ist.
2. solange die Privatdozentin bzw. der Privatdozent als Professorin auf Zeit bzw. Professor auf Zeit an einer Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt ist.
3. solange die Privatdozentin bzw. der Privatdozent als Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor an einer Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt ist.

§ 21 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

(1) ¹Die Lehrbefugnis erlischt

1. durch Ernennung zur/zum oder Einstellung als Professorin bzw. Professor an einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht;
2. durch Bestellung zur Privatdozentin bzw. zum Privatdozenten an einer anderen Hochschule oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule;
3. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Präsidentin bzw. dem Präsidenten;
4. wenn der ihr zugrunde liegende Doktorgrad oder ein dem Doktorgrad gleichwertiger akademischer Grad einer ausländischen Hochschule entzogen wurde.

(2) ¹Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn

1. eine strafrechtliche Verurteilung durch ein deutsches Gericht erfolgt ist, welche den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte;
2. eine Handlung begangen wurde, die bei einer Beamtin bzw. einem Beamten eine beamtenrechtliche Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann;
3. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin bzw. einem Beamten die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis rechtfertigen würde;
4. gegen die *Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)* in ihrer jeweils gültigen Fassung verstoßen wurde;
5. sich die Habilitierte bzw. der Habilitierte als unwürdig erweist.

(3) ¹Die Lehrbefugnis ist zu widerrufen, wenn die Privatdozentin bzw. der Privatdozent aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen für eine nicht unerhebliche Zeit die Obliegenheit gemäß § 39 Absatz 3 Satz 2 LHG zur Titellehre nicht erfüllt hat.

(4) ¹Die Entscheidung über das Erlöschen oder den Widerruf nach Absatz 1 oder 2 trifft der Habilitationsausschuss. Im Übrigen gelten die §§ 48 ff Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

- (5) ¹Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht zum Führen der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“.

§ 22 Rücknahme der Habilitation

- (1) ¹Die Habilitation kann zurückgenommen werden, wenn die Verleihung rechtswidrig war. ²Rechtswidrigkeit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Lehrbefugnis mit unzulässigen Mitteln, etwa durch vorsätzliche Täuschung, erlangt wurde.
- (2) ¹Unbeschadet vorstehender Regelung findet § 48 LVwVfG in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (3) ¹Mit der Rücknahme der Habilitation erlischt auch das Recht zum Führen der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“.

VI. Schutzbestimmungen

§ 23 Schutzfristen (Mutterschutz, Elternzeit, Wahrnehmung von Familienpflichten)

- (1) ¹Es gelten die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in seiner jeweils gültigen Fassung. ²Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Habilitationsordnung. ³Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Die Habilitandin bzw. der Habilitand muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er Elternzeit antreten will, dem Habilitationsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum sie bzw. er Elternzeit nehmen will. ³Der Habilitationsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt der Habilitandin bzw. dem Habilitanden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungsfristen oder sonstigen Fristen mit.
- (3) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege einer bzw. eines nahen Angehörigen nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) wird ermöglicht.

§ 24 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Habilitandinnen bzw. Habilitanden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die die Erbringung der Habilitationsleistungen erschwert, soll auf Antrag vom Habilitationsausschuss ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Der Habilitationsausschuss legt entsprechend der Schwere der nachgewiesenen, die Erbringung der Habilitationsleistungen erschwerenden Behinderung oder Erkrankung die Form und den Umfang der Ausgleichsmaßnahme fest. ³Als Ausgleichsmaßnahme können insbesondere die nach dieser Habilitationsordnung vorgesehenen Prüfungsfristen oder sonstigen Fristen angemessen verlängert werden; daneben oder stattdessen kann ein angemessener Ausgleich auch in anderer Form gewährt werden.
- (2) ¹Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich an den Habilitationsausschuss zu richten. ²Der Nachweis der Behinderung oder Erkrankung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ist durch ein ärztliches Attest zu erbringen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält.

VII. Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 23. November 1999 (Amtliche Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 5/2000) außer Kraft.
- (2) ¹Habilitationsverfahren, für die vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung bereits ein Antrag auf Zulassung gestellt wurde, werden auf Grundlage der Habilitationsordnung vom 23. November 1999 (Amtliche Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 5/2000) durchgeführt.

Karlsruhe, den 13. Juli 2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)